



Facebook-Fanpages:

Betreiber mitverantwortlich für Datenverarbeitung

1. Fanpage – Was ist das?

Eine Facebook-Fanpage ist eine Art Mini-Webseite innerhalb von Facebook, die beispielsweise für Unternehmen erzeugt wird, um mit Kunden in Kontakt zu treten. Ein interaktiver Austausch zwischen Unternehmen und ihren Kunden ist möglich; es können Beiträge gepostet, Links geteilt oder Fragen an die Fans gerichtet werden. Zusätzlich können die Betreiber verschiedene Statistiken rund um die Seite abrufen (z. B. über Entwicklung der „Gefällt mir“-Angaben, Beiträge, Besuche, Reichweite, User etc.). Damit ist die Facebook-Fanpage klar vom gewöhnlichen Facebook-Profil abzugrenzen. Sie wird aber ähnlich bedient wie ein persönliches Facebook-Profil.

2. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)

Der EuGH hat am 05.06.2018 entschieden, dass nicht nur Facebook selbst, sondern auch die Fanpage-Betreiber Verantwortliche im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind. Maßgeblich ist, dass der Fanpage-Betreiber über Zweck und Mittel der Datenverarbeitung mitentscheidet. Fanpage-Betreiber erhalten detaillierten Einblick beispielsweise in die Besucherstatistiken und demografische Merkmale ihrer Nutzer. Die Erfassung dieser Daten lässt sich nicht deaktivieren.

3. Auswirkungen des Urteils

Es sind die Voraussetzungen des Art. 26 DSGVO zu beachten: In einer Vereinbarung muss in transparenter Form festgelegt werden, welcher der beiden Verantwortlichen welche Verpflichtung erfüllt. Das betrifft insbesondere die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person und eine Regelung darüber, wer welchen

Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO nachkommt. In der Vereinbarung kann eine Anlaufstelle für die betroffenen Personen angegeben werden. Die Vereinbarung muss die tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen widerspiegeln. Die wesentlichen Teile der Vereinbarung müssen der betroffenen Person zur Verfügung gestellt werden. Ungeachtet der Einzelheiten kann die betroffene Person ihre Rechte bei jedem einzelnen Verantwortlichen geltend machen.

4. Zusammenfassung & Ausblick

Facebook und der Betreiber der Facebook-Fanpage sind gemeinsam für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich. Jeder Betreiber müsste demnach eine Vereinbarung mit Facebook mit dem oben genannten Inhalt treffen. Die Betreiber sind verpflichtet, darüber zu informieren, welche Daten Facebook erfasst und wie diese verarbeitet werden. Nutzer können datenschutzrechtliche Ansprüche bei strenger Auslegung des Urteils auch direkt gegenüber den Betreibern der Fanpage geltend machen.

Es fällt derzeit schwer, mit den Entwicklungen im Datenschutzrecht mitzukommen. Zusammenfassend halten wir es für verfrüht, Facebook-Fanpages alleine aufgrund dieses Urteils zu löschen. Es erscheint wenn überhaupt sinnvoll, die Fanpage derzeit offline zu nehmen und abzuwarten, wie sich die Lage weiterentwickelt.

Haben Sie noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne!

Ihre Rechtsabteilung der Handwerkskammer
Koblenz, Telefon 0261/398-205,
recht@hwk-koblenz.de